

Kundmachung.

Über Anordnung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten ist der Kleinvertrieb von Kohle (Koks, Bricketts) an die unten bezeichneten Höchstmengen gebunden.

Der Bezug der genannten Brennstoffe im Wege des Kleinhandels wird bis zur anderweitigen Regelung der Kohlenabgabe an die Vorweisung des „amtlichen Einkaufsscheines“ und an die Abtrennung der nachstehend näher bezeichneten Abschnitte gebunden.

Woche	Wochenmenge in		Abzutrennender Abschnitt des „amtlichen Einkaufsscheines“ Ziffer
	Steinkohle, Koks oder Bricketts	Braunkohle oder Braunkohlenbricketts	
5. August bis 11. August	28 kg	(35 kg)	8
12. August bis 18. August	38 "	(50 "	16
19. August bis 25. August	28 "	(35 "	24
26. August bis 1. September	38 "	(50 "	32
2. September bis 8. September	28 "	(35 "	40
9. September bis 15. September	38 "	(50 "	7
16. September bis 22. September	28 "	(35 "	15

Jede Partei, die auf Grund des amtlichen Einkaufsscheines Kohle im Wege des Kleinhandels beziehen will, hat auf der Rückseite des Stammes des Einkaufsscheines folgende Erklärung mit Tinte zu schreiben:

„In Kenntnis der Straffolgen unrichtiger Angaben erkläre ich, daß ich für meine Wohnung nicht mehr als 200 kg Steinkohle (Koks, Bricketts), bezw. 250 kg Braunkohle an Vorrat besitze.“

Unterschrift.

Dieser Erklärung* muß, wenn der Einkaufsschein nur auf **eine** Person lautet, vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter folgende Besätigung beigelegt sein:

„Der Vorbezeichnete ist nicht Mieter.“

Unterschrift.

Gegen Einkaufsscheine ohne diese Erklärung darf im Kleinhandel Kohle nicht ansgefolgt werden.

Die Abtrennung des entsprechenden Abschnittes darf nur durch den Gewerbeinhaber selbst erfolgen.

Gegen bereits abgetrennte Abschnitte oder gegen Abschnitte, die nicht für die laufende Woche gelten, darf Kohle (Koks, Bricketts) nicht verabfolgt werden. Eine Vor- oder Nachlieferung von Kohle (Koks, Bricketts) ist daher nicht gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 1. August 1917.